

Vorhandene Lager und Einrichtungen sollen auch in den Oster-, Pfingst- und Herbstferien zur Ferienerholung der Kinder genutzt werden.

## § 3

(1) Für die Kinderferiengestaltung sind die örtlichen Volksvertretungen und deren Räte gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben o bis r des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBL I S. 65) verantwortlich. Bei der Vorbereitung der örtlichen Feriengestaltung soll eng mit den Freundschaftsleitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, den Direktoren der Schulen, den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Betriebsleitern der sozialistischen Betriebe zusammengearbeitet werden.

(2) In den Stadtbezirken und größeren Städten, in denen sich mehr als 3 Schulen befinden, sollte die Kinderferiengestaltung durch den Direktor der Schule mit Unterstützung des zuständigen örtlichen Organs der staatlichen Verwaltung vorbereitet und durchgeführt werden.

(3) Für die Durchführung der Betriebsferienlager der Gewerkschaften sind entsprechend dem Beschluß des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Betriebsgewerkschaftsleitungen verantwortlich. Die Betriebsleiter werden beauftragt, bei der Vorbereitung und Durchführung der Betriebsferienlager den Betriebsgewerkschaftsleitungen jede Unterstützung zu gewähren, besonders bei der Freistellung der Helfer für das Ferienlager, der Einrichtung, dem Auf- und Ausbau des ständigen Lagers sowie bei der Anmeldung, der Sicherung und dem Schutz des Lagers.

(4) Die Trägerbetriebe der zentralen Pionierlager erhalten das Recht, in Vereinbarung mit der Bezirksleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ Kinder der Betriebsangehörigen im Alter von 12 bis 14 Jahren mit den entsprechenden Gruppenleitern in die zentralen Pionierlager zu delegieren.

(5) Die für diese Trägerbetriebe der zentralen Pionierlager zuständigen Räte der Bezirke, Abteilung Volksbildung, sowie die WB haben im Einvernehmen mit den jeweiligen Industriegewerkschaften und unter Anleitung des Ministeriums für Volksbildung vor allem bei der wirtschaftlich-organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der zentralen Pionierlager die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

(6) Für die Verwendung der zentralen Pionierlager in der übrigen Zeit des Jahres gilt die Anordnung vom 8. November 1954 über die Nutzung der zentralen Pionierlager (GBL S. 886).

(7) Für die Vorbereitung und Durchführung der Schwimmlager sind die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, verantwortlich.

(8) Für die Vorbereitung und Durchführung der Ferienwanderungen sind die Direktoren der Schulen verantwortlich. Hierfür werden besondere Hinweise durch das Ministerium für Volksbildung veröffentlicht.

## § 4

(1) Die Verantwortlichen für alle Formen der Kinderferiengestaltung treffen die Auswahl und delegieren die erforderlichen Lagerleiter, Gruppenleiter und Helfer.

(2) Lagerleiter, Gruppenleiter und Helfer kann sein, wer das sozialistische Erziehungsziel anerkennt, danach handelt, die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ unterstützt und es versteht, durch sein Vorbild, auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen ein frohes und abwechslungsreiches Ferienleben gemeinsam mit den Kindern zu gestalten.

(3) Lagerleiter der Ferienlager, Ferienspielleiter und Wanderleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

(4) Die Schulung und die Organisierung des Erfahrungsaustausches der Lagerleiter der Betriebsferienlager wird von den Gewerkschaften in Verbindung mit den Leitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ durchgeführt.

(5) Die Lager- und Gruppenleiter der zentralen Pionierlager werden durch die Bezirks- und Kreisleitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ geschult. Im übrigen übernehmen die Bezirksleitungen der Pionierorganisation die Verantwortung für die Erziehungsarbeit, Kaderauswahl und die Belegung der zentralen Pionierlager.

(6) Die Schulung aller anderen Gruppenleiter und Helfer der Kinderferiengestaltung erfolgt in gemeinsamen Seminaren und Erfahrungsaustauschen durch die Kreisausschüsse für Feriengestaltung.

(7) Die Betriebsleiter der sozialistischen Betriebe und die Direktoren der Schulen sind dafür verantwortlich, daß die Gruppenleiter und Helfer der Kinderferiengestaltung an den entsprechenden Schulungen teilnehmen können.

(8) Für die Ausbildung der Sporthelfer in den Betriebsferienlagern der Gewerkschaften tragen die Kreisvorstände des Deutschen Turn- und Sportbundes die Verantwortung. Die Verantwortlichen melden ihre Sporthelfer namentlich bis zum 15. April eines jeden Jahres an den Kreisausschuß für Feriengestaltung. Für die Auswahl der Sporthelfer in der örtlichen Feriengestaltung sind die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, verantwortlich.

(9) Alle Gruppenleiter und Helfer der Kinderferiengestaltung sollen befähigt werden, bei der täglichen Sportstunde aktiv mitzuwirken.

(10) Die Auswahl und den Einsatz der Rettungsschwimmer sowie der Gesundheitshelfer regelt das Deutsche Rote Kreuz.

## § 5

Den Betriebsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen der sozialistischen Betriebe wird empfohlen, für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren aus Westdeutschland und Westberlin Ferienplätze in ihren Betriebsferienlagern zur Verfügung zu stellen.

## § 6

(1) Für die Teilnahme an zentralen Pionierlagern und Betriebsferienlagern der Gewerkschaften ist ein Teilnehmerbeitrag nach folgenden Sätzen zu erheben:

für das erste und zweite Kind wöchentlich je	4,— DM,
für das dritte Kind	wöchentlich je 3,— DM,
für jedes weitere Kind einer Familie	wöchentlich je 2,— DM.

(2) Die in dieser Anordnung festgelegten Teilnehmerbeiträge können in Ausnahmefällen durch Beschluß der Betriebsgewerkschaftsleitung besonders differenziert werden.